



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Juli 2007  
(OR. en)**

**11171/07**

**Interinstitutionelles Dossier:  
2005/0218 (ACC)**

**CH 23  
UD 72**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt der Gemeinschaft im Gemischten Ausschuss EG-Schweiz zu einer Empfehlung dieses Ausschusses bezüglich der Wiedereinfuhr von Ursprungserzeugnissen und der Annahme von vereinfachten, durch ermächtigte Ausführer ausgefertigten Ursprungsnachweisen**

# BESCHLUSS DES RATES

vom

**über den Standpunkt der Gemeinschaft  
im Gemischten Ausschuss EG-Schweiz  
zu einer Empfehlung dieses Ausschusses  
bezüglich der Wiedereinfuhr von Ursprungserzeugnissen  
und der Annahme von vereinfachten, durch ermächtigte Ausführer  
ausgefertigten Ursprungsnachweisen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf  
Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehendes Grundes:

Nach Artikel 29 des Abkommens vom 22. Juli 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits<sup>1</sup> kann der Gemischte Ausschuss die Abgabe einer Empfehlung beschließen -

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Der Standpunkt der Gemeinschaft in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss zu einer Empfehlung bezüglich der Wiedereinfuhr von Ursprungserzeugnissen und der Annahme von vereinfachten, durch ermächtigte Ausführer ausgefertigten Ursprungsnachweisen beruht auf dem beigefügten Entwurf einer Empfehlung des Gemischten Ausschusses EG-Schweiz.

Geschehen zu

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

---

<sup>1</sup> ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 189.

Entwurf

**EMPFEHLUNG Nr. .../2007 des GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-SCHWEIZ**

**vom**

**bezüglich der Wiedereinfuhr von Ursprungserzeugnissen  
und der Annahme von vereinfachten, durch ermächtigte Ausführer  
ausgefertigten Ursprungsnachweisen durch die Vertragsparteien**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden "Abkommen" genannt), insbesondere auf Artikel 29,

---

<sup>1</sup> ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 189.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem Abkommen wird bei der Festlegung des Umfangs, in dem die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung abgebaut werden sollen, und bei dem Verbot, neue Zölle und Abgaben einzuführen, grundsätzlich nicht zwischen den Ursprungserzeugnissen der einen oder der anderen Vertragspartei unterschieden. Eine solche Unterscheidung wird nur im Zusammenhang mit der Präferenzbehandlung bestimmter Waren getroffen.
- (2) Die Vertragsparteien teilen miteinander die Auffassung, dass diese Zollbeseitigung bei der Einfuhr der betreffenden Waren in die Gemeinschaft beziehungsweise in die Schweiz unabhängig davon gilt, ob die Waren ihren Ursprung in der Schweiz oder in der Gemeinschaft haben, und ausschließlich in den Fällen, in denen eine gegenseitige Beseitigung der Zölle ohne Unterschied zwischen den Ursprungserzeugnissen der einen oder der anderen Partei Anwendung findet.
- (3) Artikel 23 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 des Abkommens über die Bestimmung des Begriffs Erzeugnisse mit Ursprung in oder Ursprungserzeugnisse und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen<sup>1</sup> sieht vor, dass die Zollbehörden des Ausfuhrlandes jeden Ausführer, der häufig unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse versendet, ermächtigen können, Erklärungen auf der Rechnung auszufertigen (im Folgenden "ermächtigter Ausführer" genannt).
- (4) Die Vertragsparteien kommen überein, dass im Rahmen des Abkommens die Ermächtigung zum Handeln als ermächtigter Ausführer entweder von den Zollbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft erteilt werden kann, der nicht unbedingt der Mitgliedstaat sein muss, in dem die Erklärung auf der Rechnung ausgefertigt wurde oder aus dem die Waren stammen.

---

<sup>1</sup> Ersetzt durch den Beschluss Nr. 3/2005 des Gemischten Ausschusses EG-Schweiz vom 15. Dezember 2005 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 des Abkommens über die Bestimmung des Begriffs Erzeugnisse mit Ursprung in oder Ursprungserzeugnisse und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (ABl. L 45 vom 15.2.2006, S. 1).

- (5) Im Interesse der ordnungsgemäßen Umsetzung des Abkommens sollte den Vertragsparteien eine übereinstimmende Auslegung des Abkommens empfohlen werden.
- (6) Die Auslegung in dieser Empfehlung lässt das Ergebnis des laufenden Verfahrens bezüglich bestimmter Unternehmensbesteuerungssysteme in der Schweiz unberührt –

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ANGENOMMEN:

*Einziges Artikel*

Ab dem 1. Juni 2004 wenden die Vertragsparteien das Abkommen in Einklang mit den beiden Auslegungsvermerken bezüglich der Wiedereinfuhr von Ursprungserzeugnissen und der Annahme durch die Vertragsparteien von vereinfachten, durch ermächtigte Ausführer ausgefertigten Ursprungsnachweisen an, die dieser Empfehlung als Anhang beigefügt sind.

Geschehen zu

*Im Namen des Gemischten Ausschusses*

*Der Vorsitzende*

---

## ANHANG

### Auslegungsvermerk

Die Sachverständigen der Europäischen Kommission und der schweizerischen Bundesverwaltung,

EINGEDENK der Tatsache, dass das Abkommen in erster Linie auf die Förderung der harmonischen Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien durch Ausweitung des gegenseitigen Warenverkehrs abzielt, und dass dieses Ziel im Wesentlichen durch die schrittweise Beseitigung der wichtigsten Handelshemmnisse im Einklang mit den GATT-Vorschriften über die Errichtung von Freihandelszonen verfolgt wird;

IN DER ERWÄGUNG, dass zolltariflich gesehen diese Beseitigung der Handelshemmnisse, vorbehaltlich der für bestimmte Waren vorgesehenen Modalitäten, zum Teil darin besteht, die bestehenden Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung für die unter dieses Abkommen fallenden Waren der jeweils anderen Vertragspartei abzuschaffen und keine neuen einzuführen;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass nach gemeinsamer Prüfung der spezifischen Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 2 in Verbindung mit den Artikeln 3 bis 7, festgestellt wurde, dass das Abkommen bei der Festlegung des Umfangs der – am 1. Juli 1977 abgeschlossenen – Beseitigung der Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung und bei dem für beide Parteien geltenden Verbot der Einföhrung neuer Zölle, nicht zwischen den Ursprungserzeugnissen der einen oder der anderen Partei unterscheidet, bei der zolltariflichen Behandlung bestimmter Waren hingegen schon;

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

"Die in dem Abkommen vorgesehene Beseitigung der Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung und das für beide Parteien geltende Verbot, neue Zölle oder Abgaben mit gleicher Wirkung einzuföhren, gelten bei der Einföhr der betreffenden Waren in die Gemeinschaft beziehungsweise in die Schweiz, unabhängig davon, ob die Waren ihren Ursprung in der Schweiz oder in der Gemeinschaft haben.

Diese Auslegung gilt ausschließlich für die von der gegenseitigen Beseitigung der Zölle betroffenen Waren. Sie gilt somit nicht für die Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei, für die in dem Abkommen unter Verweis auf die Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei eine Präferenzbehandlung festgelegt wurde."



## Auslegungsvermerk

Die Sachverständigen der Europäischen Kommission und der schweizerischen Bundesverwaltung,

IN ERWÄGUNG des Artikels 23 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 des Abkommens über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, demzufolge die Zollbehörden des Ausfuhrlandes einen Ausführer (im Folgenden "ermächtigter Ausführer" genannt), der häufig unter das Abkommen fallende Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen können, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Erklärungen auf der Rechnung oder Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Bewilligung beantragt, muss jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten;

IN ERWÄGUNG des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 des Rates vom 11. Juni 2001 über Verfahren zur Erleichterung der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, der Ausfertigung von Erklärungen auf der Rechnung und Formblättern EUR.2 sowie der Erteilung bestimmter Zulassungen als anerkannter Ausführer gemäß den Vorschriften über Präferenzregelungen im Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Ländern<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 165 vom 21.6.2001, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1617/2006 (ABl. L 300 vom 31.10.2006, S. 5).

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

"Der Begriff Zollbehörden des Ausfuhrlandes bezieht sich zum einen auf die Zollbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und zum anderen auf die Zollbehörden des Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft, der die Ermächtigung erteilt hat, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat die Erklärung auf der Rechnung ausgefertigt wird oder aus welchem Mitgliedstaat die Ware stammt."

---